

3.1.2 Begriff und Systematik des Vermögensgegenstandes

3.1.2.1 Der Begriff des Vermögensgegenstandes

Einen Wert, der die Kriterien der konkreten Aktivierungsfähigkeit erfüllt, nennen wir Vermögensgegenstand. Wenn ein solcher Vermögensgegenstand dem Bilanzierenden zuzuordnen ist, im Sinne des zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentums, und kein Aktivierungsverbot besteht, muss der Eigentümer dieses Vermögensgegenstandes diesen aktivieren, es sei denn, es bestehe ein konkretes Aktivierungswahlrecht. Es gilt als GoB, dass Vermögensgegenstände mit einer Nutzungsdauer unter einem Jahr nicht aktiviert werden, sondern im Jahre ihres Zugangs zum Vermögen als Aufwand verbucht werden.

Von diesen Ausnahmen abgesehen, muss jeder Vermögensgegenstand, der konkret aktivierungsfähig ist, auch aktiviert werden. Dies ergibt sich aus dem **Vollständigkeitsgebot des § 246 Abs. 1 S. 1 HGB**.

Die Identifikation eines Vermögensgegenstandes, der aus mehreren Komponenten besteht, kann im Einzelfall schwierig sein. Das Problem wurde bereits beim Einzelbilanzierungsgrundsatz (vgl. Kapitel 2.2.3.4) angesprochen. Diese Frage ist nach dem einheitlichen Nutzen- und Funktionszusammenhang zu beantworten, den der Vermögensgegenstand für den Bilanzierenden hat.

3.1.2.2 Die Systematik des Vermögensgegenstandes

§ 266 Abs. 2 HGB gibt eine Struktur von Vermögensgegenständen vor, die auch für alle Kaufleute in Bezug auf die **Systematisierung von Vermögensgegenständen** genutzt werden kann. Neben den immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen unterscheidet der Gesetzgeber die Finanzanlagen. Unabhängig von der Gliederung des § 266 Abs. 2 A HGB ist es sinnvoll, die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** nach den Kriterien

- a) materiell und immateriell,
- b) abnutzbar und nicht abnutzbar und
- c) beweglich und nicht beweglich einzuteilen.

Zu a): Materielle Vermögensgegenstände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie als körperlich zu bezeichnen sind. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff Sachanlagen für die Gruppe der materiellen Vermögensgegenstände. Es handelt sich im Wesentlichen um Grundstücke und Sachen. Materielle Vermögensgegenstände können abnutzbar und nicht abnutzbar und beweglich und unbeweglich sein. **Beispiele für materielle Vermögensgegenstände** sind Maschinen, Gebäude und Grundstücke.

Zu den **immateriellen Vermögensgegenständen** gehören die unkörperlichen Vermögensgegenstände wie Rechte und Werte, die aber die allgemeinen Voraussetzungen der abstrakten und konkreten Aktivierungsfähigkeit besitzen müssen. Als unkörperliche Gegenstände können immaterielle Vermögensgegenstände nicht als beweglich oder unbeweglich bezeichnet werden. **Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände** sind Patente, Software, Gebrauchsmuster, Nutzungsrechte und Konzessionen.

Es ist manchmal schwierig, immaterielle Vermögensgegenstände von materiellen zu unterscheiden, z.B. bei Datenträgern und Software oder bei Grundstück und Bodenschatz.

Zu b): Die abnutzbaren Vermögensgegenstände sind dadurch gekennzeichnet, dass sie ihren Nutzen für das Unternehmen nur zeitlich begrenzt abgeben können. Nur wenige Vermögensge-

gegenstände des Sachanlagevermögens gelten als nicht abnutzbar, wie z.B. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Immaterielle Vermögensgegenstände gelten in der Regel als abnutzbar, weil die Rechte ohnehin zeitlich begrenzt (z.B. Patente) oder im Nutzen für das Unternehmen zeitlich begrenzt sind (z.B. veraltende Software). Nur wenige immaterielle Vermögensgegenstände können als nicht abnutzbar angesehen werden, nämlich solche, deren Nutzungsmöglichkeit, obwohl grundsätzlich befristet, in der Regel ohne weitere Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlängerbar sind. Als Beispiele können hier Konzessionen aus dem Bereich Verkehr (Taxi- und Güterverkehr) und Transport genannt werden. Nicht abnutzbare immaterielle Vermögensgegenstände stellen aber eine Ausnahme dar. Das Finanzanlagevermögen gilt als nicht abnutzbar.

Die **Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen** wird durch verschiedene Faktoren begrenzt. Es sind folgende Nutzungsdauern zu unterscheiden:

Abnutzung durch Ablauf der

- wirtschaftlichen,
- technischen und
- rechtlichen

Lebensdauer.

Die **wirtschaftliche Nutzungsdauer** endet, wenn die Nutzung eines Vermögensgegenstandes unwirtschaftlich wird, z.B. wenn technischer Fortschritt zu einer Minderung von Energie- oder Wartungskosten führt, der zu einem Ersatz des Vermögensgegenstandes durch einen moderneren zwingt (z.B. wartungsintensive relaisgesteuerte Telefonanlage – digitale wartungsarme Telefonzentrale oder energieintensive Produktionsanlagen, die durch Anlagen höherer Wirkungsgrade ersetzt werden können).

Die **technische Nutzungsdauer** endet, wenn durch Verschleiß geforderte Normen oder vorgegebene Toleranzen nicht mehr eingehalten werden können (z.B. Toleranzüberschreitung bei spanabhebenden Werkzeugmaschinen, Fräsen und Drehbänken).

Die **rechtliche Nutzungsdauer** endet, wenn der Nutzen des Vermögensgegenstandes an eine rechtliche Genehmigung gebunden ist (z.B. Ablauf oder Widerruf einer behördlichen Betriebsgenehmigung, Laufzeitenbeschränkung von Kernkraftwerken).

Je nachdem, welche der Begrenzungen der Nutzungsdauer zeitlich zuerst eintritt, wird die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes bestimmt. Die kürzeste Nutzungsdauer legt den Abschreibungszeitraum fest.

Die **Unterscheidung in abnutzbar und nicht abnutzbar** ist für die Vornahme planmäßiger Abschreibungen von Bedeutung. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens müssen planmäßig abgeschrieben werden, indem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten planmäßig, d.h. einem bestimmten Plan entsprechend, auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

Zu c): Bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände sind nur im Sachanlagevermögen zu unterscheiden. Als unbewegliche Vermögensgegenstände sind z.B. Gebäude, Grundstücke und bestimmte Mietereinbauten zu nennen. Beispiele für bewegliche Vermögensgegenstände sind Kraftfahrzeuge und nicht fest mit dem Boden verbundene Maschinen. Finanzanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände sind weder beweglich noch unbeweglich.

Die **Unterscheidung nach der Beweglichkeit** ist für die Anwendung der Bewertungsmethoden von Bedeutung (vgl. z.B. die Gruppenbewertung § 240 Abs. 4 HGB).

Einteilung des Anlagevermögens

- **Nicht abnutzbares Anlagevermögen**
 - Finanzanlagen,
 - Grund und Boden,
 - einige wenige immaterielle Vermögensgegenstände,
- **Nicht bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen**
 - immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht beweglich sind (Rechte, Patente, Bodenschätze),
 - Gebäude und bestimmte Gebäudeteile und -einbauten,
- **Bewegliches, abnutzbares Anlagevermögen**
 - Sachen,
 - technische Anlagen und Maschinen,
 - Betriebs- und Geschäftsausstattung.

3.1.3 Bilanzierungsverbote

Bilanzierungsverbote setzen voraus, dass überhaupt Vermögensgegenstände gegeben und zu beurteilen sind. Der Ansatz nicht bilanzierungsfähiger Posten braucht nicht verboten zu werden. Neben explizit im Gesetz benannten Bilanzierungsverboten gibt es auch nicht gesetzlich festgelegte GoB, die Ansatzverbote beschreiben. Hier ist z.B. der Grundsatz zu nennen, dass Auswirkungen, sowohl Rechte als auch Pflichten, aus schwebenden Geschäften grundsätzlich nicht bilanziert werden.

Die wichtigsten Bilanzierungsverbote sind in § 248 HGB zusammengefasst. Aus Objektivierungs- und Vorsichtsüberlegungen verbietet dieser Paragraph die Aktivierung von Vermögensgegenständen, die hinsichtlich Ansatz und Bewertung besonders unsicher und schwer überprüfbar sind. Nach **§ 248 Abs. 1 HGB ist es verboten, folgende Aufwendungen als Aktivposten in die Bilanz aufzunehmen:**

- **Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,**
- **Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals und**
- **Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen.**

Es ist hierbei wichtig zu bedenken, dass diese Aufwendungen ohnehin nur dann aktiviert werden könnten, wenn sie zu einem Wert geführt hätten, der den Kriterien der Aktivierungsfähigkeit entsprechen würde. Mit anderen Worten: Aus den Aufwendungen müsste ein Vermögensgegenstand entstanden sein. Erst wenn eine solche Position, z.B. ein Recht, entstanden wäre, greift das Bilanzierungsverbot des § 248 Abs. 1 HGB.

Im Gegensatz dazu setzt § 248 Abs. 2 HGB auch im Wortlaut bereits die Existenz von Vermögensgegenständen voraus, denn er **verbietet die Aktivierung von bestimmten immateriellen „Vermögensgegenständen“ des Anlagevermögens:**

- **selbst geschaffene Marken,**
- **selbst geschaffene Drucktitel,**
- **selbst geschaffene Verlagsrechte,**
- **selbst geschaffene Kundenlisten und**
- **den vorstehenden Vermögensgegenständen ähnliche Vermögensgegenstände.**

3.4 Weitere allgemeine Vorschriften für den Abschluss

3.4.1 Inventur und Inventar

Jeder Kaufmann ist verpflichtet, zu Beginn seines Handelsunternehmens und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein **Inventar** aufzustellen (§ 240 Abs. 1 und 2 HGB). Diese Tätigkeit zur Gewinnung und Aufstellung eines Inventars wird **Inventur** genannt.

Das Inventar soll folgende Aufgaben erfüllen:

- Dokumentation des Vermögens und der Schulden,
- Ergänzung der Buchführung,
- Aufdeckung und Korrektur von Fehlern und
- Grundlage für die Bestimmung der Endbestände in der Bilanz und bestimmter GuV-Positionen sein.

Mit der **Dokumentationsfunktion** soll erreicht werden, dass der Kaufmann sich nicht auf seine Bücher verlässt, sondern konkret Vermögensgegenstände, nicht nur des Vorratsvermögens, nach Menge und Wert bestimmt. Damit wird es möglich, Mengen- und Wertabweichungen in Bezug auf die Vermögensgegenstände, die sich aus Differenzen zwischen Buchbeständen und tatsächlichen Verhältnissen ergeben, aufzudecken und dann zu korrigieren.

Natürlich sind die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Differenzen können sich z.B. aus Diebstählen und anderen Verlusten und Beschädigungen ergeben.

Bei den sog. gemischten Konten (z.B. dem Wareneingangskonto) ist es immer erforderlich, den Bilanzbestand (z.B. den Lagerbestand an fertigen Waren) mithilfe einer Inventur festzustellen, um damit den Wareneinsatz als Differenz zu bestimmen.

Für den Zeitpunkt einer Inventur ist es wichtig, dass es nicht auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Durchführung einer Inventur ankommt, sondern auf die Tatsache, dass die Verhältnisse zum Abschlussstichtag festgestellt werden. Wird also eine Inventur einen Monat vor dem Abschlussstichtag durchgeführt, muss immer beobachtet werden, ob Veränderungen des Bestandes an Vermögensgegenständen zwischen Abschlussstichtag und Inventurzeitpunkt zu beobachten sind und insofern der Inventurbestand zu korrigieren ist.

Beispiel: Kaufmann K führt am 01.12.25 eine Inventur durch und zählt 250 Absperrventile der Klassifikation DN 250 PN 40. Am 15.12.25 wird noch eine Lieferung des Lieferanten L der gleichen Ventile durchgeführt. L liefert 40 Ventile. Am 20.12.25 werden 50 Ventile des Typs verkauft.

Lösung: In das Inventar wird nicht etwa der Inventurbestand von 250 Stück, sondern der korrekte Bestand in Höhe von $250 + 40 - 50 = 240$ Stück übernommen.

Grundsätzlich wird eine Inventur durch Messen, Zählen und Wiegen von Vermögensgegenständen durchgeführt. Auch die Durchsicht von Offene-Posten-Listen kann als Inventur angesehen werden.

Der Gesetzgeber erlaubt eine **vorgelagerte** (maximal drei Monate vor dem Abschlussstichtag) oder **nachgelagerte** (maximal zwei Monate nach dem Abschlussstichtag) **Inventur** (§ 241 Abs. 3 HGB). Von der **körperlichen Inventur** darf abgewichen werden, wenn mithilfe entsprechender Verfahren, die den GoB entsprechen, die korrekte Ermittlung der Werte gesichert ist (§ 240 Abs. 2 HGB).

Eine **stichprobenartige Inventur** ist erlaubt, wenn anhand geeigneter mathematisch-statistischer Methoden gesichert ist, dass der Bestand und der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände so sicher bestimmt werden kann, dass dies der Qualität einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 240 Abs. 1 HGB).

Es entspricht den GoB auch, beleg- und buchmäßige Bestandsaufnahmen durchzuführen, wenn dadurch nicht die Korrekturfunktion des Inventars gegenüber der Buchhaltung beschädigt wird.

Die verschiedenen Inventurzeitpunkte und Inventurverfahren können angepasst an die verschiedenen Arten von Vermögensgegenständen miteinander kombiniert oder parallel zueinander angewendet werden.

Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es nur bei einer Bewertungsvereinfachung eine Abweichung vom Grundsatz der jährlichen Erstellung eines Inventars in Bezug auf bestimmte Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens gibt: dem Festwertverfahren gem. § 240 Abs. 3 HGB.

Bei allen anderen Bewertungen, egal ob es sich um eine Einzelbewertung oder eine Bewertungsvereinfachung handelt, muss ein Inventurbestand ermittelt werden.

3.4.2 Bilanzänderung, Bilanzberichtigung

Die Begriffe „Bilanzänderung“ oder „Bilanzberichtigung“ sind in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Es werden damit alle Änderungen und Berichtigungen des Abschlusses, also nicht nur der Bilanz, beschrieben.

Im allgemeinen (steuerlichen) Sprachgebrauch versteht man unter einer **Bilanzänderung** den Ersatz zulässiger Positionen und Werte durch andere gleichermaßen zulässige (z.B. eine andere Ausführung eines gegebenen Wahlrechts). Folge: Ein zulässiger Abschluss wird durch einen anderen, ebenfalls zulässigen, ersetzt.

Unter einer **Bilanzberichtigung** versteht man den Ersatz unzulässiger Positionen oder Werte durch zulässige. **Folge:** Es werden Fehler korrigiert.

Handelsrechtlich spricht man von einer **Änderung des Jahresabschlusses**. Mangels gesetzlicher Grundlagen im Handelsrecht und eingehender Behandlung der Bilanzänderung und Bilanzberichtigung in Steuergesetzgebung (vgl. § 4 Abs. 2 EStG) und Rechtsprechung ist die Literatur stark steuerrechtlich geprägt.

Die **Änderung des Abschlusses** ist bis zu seiner Feststellung problemlos jederzeit möglich. Eine Änderung eines festgestellten bzw. rechtsverbindlich öffentlich gemachten Abschlusses ist allerdings problematisch. Hier wird es auf eine Nutzenabwägung zwischen dem Interesse des Bilanzlesers an Informationssicherheit und des Bilanzerstellers an einer Bilanzänderung ankommen. Wenn man die (steuerlichen) Begriffe der Bilanzänderung und -berichtigung betrachtet, wird das Interesse des Bilanzlesers, der auf Grund eines festgestellten bzw. veröffentlichten Abschlusses seine Entscheidungen trifft, schutzwürdiger sein als das **Interesse des Bilanzerstellers auf Bilanzänderung**. Auch im Falle der Bilanzberichtigung, d.h. bei der Richtigstellung eines fehlerhaften Abschlusses wird es auf eine Nutzenabwägung ankommen. Die Verletzung der Pflicht zur **Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage des bilanzierenden Unternehmens** (§ 264 Abs. 2 S. 1) durch den fehlerhaften Abschluss und der damit einhergehenden Verletzung des Informationsinteresses des Bilanzlesers wird dem Aufwand der Richtigstellung entgegen zu stellen sein.

Eine Berichtigung wird unterbleiben können, wenn die Richtigstellung zeitnah im laufenden Jahresabschluss erfolgen kann.

Ist die Fehlerhaftigkeit des Abschlusses so weitgehend, dass von einer Nichtigkeit des Abschlusses gesprochen werden muss, so ist eine Änderung nicht möglich. Der nichtige Abschluss muss vielmehr in Form einer Rückwärtsberichtigung durch einen wirksamen, insoweit fehlerfreien Abschluss ersetzt werden.

3.4.3 Berichtszeitraum, Aufstellungsfrist

Kaufleute sind grundsätzlich verpflichtet, für jeden Schluss eines Geschäftsjahres einen Abschluss auf der Grundlage eines Vermögensvergleichs (Bilanz) zu erstellen (§ 242 Abs. 1 HGB) und für den Schluss des Geschäftsjahres eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen (§ 242 Abs. 2 HGB).

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden den **Jahresabschluss** (§ 242 Abs. 3 HGB).

Die Bilanz wird für den Schluss des Geschäftsjahres (zeitpunktbezogen) und die GuV für die Periode des Geschäftsjahres (zeitraumbezogen) aufgestellt.

Das Geschäftsjahr darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten (§ 240 Abs. 2 HGB).

Rumpfgeschäftsjahre (< 12 Monate) sind in Einzelfällen, z.B. bei Neugründungen oder Betriebseinstellungen, möglich. Das Geschäftsjahr kann vom Kalenderjahr abweichen, aber ein **willkürlicher oder beliebiger Wechsel eines einmal festgelegten Geschäftsjahreszeitraumes** ist unzulässig.

Der Abschlussersteller muss wegen der Bedeutung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses diesen innerhalb bestimmter Fristen nach Ende des Geschäftsjahres erstellen. Gemäß § 243 Abs. 3 HGB gilt für alle Kaufleute: „Aufstellung innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit.“ Gemäß § 264 Abs. 1 S. 2 und 3 HGB gilt für Kapitalgesellschaften (und bestimmte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a HGB):

- **Aufstellungsfrist:** 3 Monate für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften.
- **Aufstellungsfrist:** innerhalb eines einem „ordnungsgemäßen Geschäftsgang“ entsprechenden Zeitraumes, aber maximal 6 Monate für kleine Kapitalgesellschaften.

4. Ansatz und Bewertung einzelner Posten in der HGB-Bilanz

Um das Verständnis des folgenden Inhalts durch Anwendung einer festen Struktur zu erleichtern, wird im Weiteren anhand der Gliederungsvorschrift des § 266 HGB, der zwar nur für Kapitalgesellschaften verpflichtend ist, aber auch anderen Bilanzierenden zur Anwendung offen steht, vorgegangen. Die Gliederung des § 266 Abs. 2 und 3 HGB stellt damit den „roten Faden“ der weiteren Ausführungen dar.

Die **Aktivseite der Bilanz** gliedert § 266 Abs. 2 HGB in einer ersten Ebene wie folgt:

- A. Anlagevermögen
- B. Umlaufvermögen
- C. Rechnungsabgrenzungsposten
- D. Aktive latente Steuern
- E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Die **Passivseite der Bilanz** gliedert § 266 Abs. 3 HGB in einer ersten Ebene wie folgt:

4.2.5 Zusammenfassende Aufgabe zum Umlaufvermögen

Die X AG handelt seit 22 u.a. mit Wein, den sie als Handelsmarke „Prestige Super“ ohne Jahrgang vertreibt. Die X AG bezieht den Wein in Tankwagen von verschiedenen Lieferanten und lagert die Ware in ihrem Tanklager in Dortmund. Der Gesamtbestand an Wein zum 31.12.22 beträgt 520 hl (1 Hektoliter = 100 l) mit Anschaffungskosten von 57.200 €. In den Jahren 23–25 werden folgende Lieferungen registriert.

Termin	Gelieferte Menge in hl	Preis
15.01.23	400	54.000 €
28.02.23	220	20.240 €
16.07.23	310	32.550 €
15.11.23	250	24.750 €
Bestand 31.12.: 1.100 hl		
16.01.24	250	48.000 €
16.07.24	380	65.000 €
25.12.24	300	30.000 €
Bestand 31.12.: 1.200 hl		
02.02.25	400	41.400 €
24.03.25	275	31.000 €
16.08.25	320	28.000 €
11.11.25	480	55.000 €
Bestand 31.12.: 1.350 hl		

Der Inventurbestand der Jahre 22–25 beträgt jeweils am 31.12.:

22: 520 hl; 23: 1.100 hl; 24: 1.200 hl; 25: 1.350 hl.

- a) Wie ist der Bestand an Wein jeweils am 31.12. der Jahre 23, 24, 25 nach dem Lifo-Verfahren zu bewerten?
- b) Wie ist der Bestand an Wein jeweils am 31.12. der Jahre 23, 24, 25 nach dem Fifo-Verfahren zu bewerten?
- c) Der Marktpreis des Weines beträgt je hl jeweils am Ende der Jahre 23–25:
23: 115 €; 24: 125 €; 25: 115 €.
Wie ist der Bestand an Wein im Falle der Anwendung des Fifo-Verfahrens jeweils am 31.12. der Jahre 23, 24, 25, zu bewerten?

Lösung a):

Bestand 23: 1.100 hl, setzt sich zusammen aus Anfangsbestand 23: 520 hl und Zugang 15.01.23: 400 hl und Zugang 28.02.23: 180 hl.

Wert des Bestandes zum 31.12.23: $57.200 \text{ €} + 54.000 \text{ €} + 180/220 \times 20.240 \text{ €} = 127.760 \text{ €}$.

Bestand 24: 1.200 hl, setzt sich zusammen aus Anfangsbestand 24: 1.100 hl und Zugang 16.01.24: 100 hl.

Wert des Bestandes am 31.12.24: $127.760 \text{ €} + 100/250 \times 48.000 \text{ €} = 146.960 \text{ €}$.

Bestand 25: 1.350 hl, setzt sich zusammen aus Anfangsbestand 25: 1.200 hl und Zugang 02.02.25: 150 hl.

Wert des Bestandes am 31.12.25: $146.960 \text{ €} + 150/400 \times 41.400 \text{ €} = 162.485 \text{ €}$.

Lösung b):

Bestand 23: 1.100 hl, setzt sich zusammen aus Zugang 15.11.23: 250 hl und Zugang 16.07.23: 310 hl und Zugang 28.02.23: 220 hl und Zugang 15.01.23: 320 hl.

Wert des Bestandes zum 31.12.23:

$24.750 \text{ €} + 32.550 \text{ €} + 20.240 \text{ €} + 320/400 \times 54.000 \text{ €} = 120.740 \text{ €}$.

Bestand 24: 1.200 hl, setzt sich zusammen aus Zugang 25.12.24: 300 hl und Zugang 16.07.24: 380 hl und Zugang 16.01.24: 250 hl und Anfangsbestand 270 hl.

Wert des Bestandes am 31.12.24:

$30.000 \text{ €} + 65.000 \text{ €} + 48.000 \text{ €} + 270/1100 \times 120.740 \text{ €} = 172.636,18 \text{ €}$.

Bestand 25: 1.350 hl, setzt sich zusammen aus Zugang 11.11.25: 480 hl und Zugang 16.08.25: 320 hl und Zugang 24.03.25: 275 hl und Zugang 02.02.25: 275 hl.

Wert des Bestandes am 31.12.25:

$55.000 \text{ €} + 28.000 \text{ €} + 31.000 \text{ €} + 275/400 \times 41.400 \text{ €} = 142.462,50 \text{ €}$.

Lösung c):

Bestand 31.12.23: 1.100 hl, mit Gesamtwert von 120.740 €.

Dies entspricht einem Wert von 109,76 €/hl. Der Marktpreis beträgt laut Aufgabenstellung am 31.12.23: 115 €. Der Marktpreis liegt über dem Durchschnittswert der Bewertung. Eine außerplanmäßige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden.

Bestand 31.12.24: 1.200 hl, mit Gesamtwert von 172.636,18 €.

Dies entspricht einem Wert von 143,86 €/hl. Der Marktpreis beträgt laut Aufgabenstellung am 31.12.24: 125 €. Der Marktpreis liegt unter dem Durchschnittswert der Bewertung. Eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren Marktpreis muss vorgenommen werden (§ 255 Abs. 4 HGB).

Bilanzansatz: $1.200 \times 125 \text{ €} = 150.000 \text{ €}$.

Bestand 31.12.25: 1.350 hl, mit Gesamtwert von 142.462,50 €.

Dies entspricht einem Wert von 105,53 €/hl. Der Marktpreis beträgt laut Aufgabenstellung am 31.12.25: 115 €. Der Marktpreis liegt über dem Durchschnittswert der Bewertung. Eine außerplanmäßige Abschreibung darf nicht vorgenommen werden. Eine Zuschreibung muss mangels vorheriger außerplanmäßiger Abschreibung unterbleiben (§ 253 Abs. 5 S. 1 HGB).

4.2.2.4 Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten

Für die **Aktivierung von Aufwendungen** müssen die allgemeinen Aktivierungsvoraussetzungen vorliegen. Dies gilt sowohl für regel- und unregelmäßige Ersatzinvestitionen als auch für größere Investitionen ohne konkreten Reparaturbedarf wie beispielsweise Generalüberholungen oder Großinspektionen. Grundsätzlich haben **Aufwendungen für Großreparaturen oder Generalinspektionen** den Charakter von Reparatur- und Wartungsarbeiten und sind somit analog zu den Erhaltungsaufwendungen als Aufwand der Periode zu erfassen. Kosten für Generalüberholungen und Großinspektionen sind dennoch zu aktivieren, wenn diese regelmäßig durchgeführt werden und der zugrundeliegende Vermögenswert nach der Inspektion bzw. Überholung weiter betrieben wird. Diese **nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (subsequent costs)** sind aktivierungsfähig und im Ergebnis wie eigenständige Vermögenswerte zu bilanzieren und über das Wartungsintervall abzuschreiben.

Im Fall einer **Aktivierung von Aufwendungen** sind eventuell noch nicht vollständig abgeschriebene, veraltete Buchwerte der durch die aktivierten Ersatzinvestitionen erneuerten Komponenten (s. Kapitel 5.2.3) auszubuchen.

Ebenso wie bei Sachvermögen ist bei immateriellen Vermögenswerten eine **Aktivierung von nachträglichen Aufwendungen** nur möglich, wenn die allgemeinen Ansatzkriterien erfüllt werden, wobei IAS 38.20 klarstellt, dass eine Aktivierung von nachträglichen Aufwendungen nur in seltensten Fällen angezeigt ist.

Von den nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ist der Erhaltungsaufwand abzugrenzen. Führen die nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zu einer Funktionserweiterung oder einer wesentlichen über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden Substanzverbesserung des zeitlich vorgelagerten ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgangs, so sind diese nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten grundsätzlich als Erhaltungsaufwand aufwandswirksam zu berücksichtigen.

4.2.2.5 Berücksichtigung von Fremdkapitalkosten

IAS 23.9 verlangt beim Vorliegen eines qualifizierten Vermögenswerts (**qualifying asset**) die Aktivierung direkt zurechenbarer Aufwendungen für Fremdkapital, falls es gemäß der allgemeinen Ansatzkriterien wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen hieraus ein zukünftiger wirtschaftlicher Nutzen erwächst und die Kosten verlässlich ermittelt werden können. Die Aktivierung ist verpflichtend, es besteht kein Wahlrecht.

Gemäß IAS 23.4 handelt es sich bei qualifying assets um solche Vermögenswerte, bei denen ein beträchtlicher Zeitraum erforderlich ist, um sie in den gebrauchsfähigen oder verkaufsfähigen Zustand zu versetzen. Im Hinblick auf Sachanlagen ist dies beispielsweise bei Gebäuden oder der **langfristigen Fertigstellung von Fabrikanlagen, Seeschiffen oder Gaspipelines** der Fall.

Zu den **direkt aktivierbaren Fremdkapitalkosten** zählen gemäß IAS 23.10 die Fremdkapitalkosten, die vermieden worden wären, wenn die Ausgaben für den qualifizierten Vermögenswert nicht getätigt worden wären. Wird speziell für die Beschaffung eines bestimmten qualifizierten Vermögenswertes Fremdkapital aufgenommen, können die Fremdkapitalkosten, die sich direkt auf diesen qualifizierten Vermögenswert beziehen, ohne weiteres bestimmt werden.

Stammt das benötigte Fremdkapital für das qualifying asset aus der allgemeinen Fremdfinanzierung des Unternehmens, so ist der **gewichtete Durchschnitt aller Fremdkapitalkosten** des

zungen für den Erhalt der öffentlichen Zuwendung erfüllt sind und die Zuwendung tatsächlich fließen wird, ist die Zuwendung bilanziell gemäß den Regelungen des IAS 20.24 ff. zu erfassen. Demnach hat der Bilanzierende folgendes Wahlrecht:

1. **Erfassung des Zuschusses in Form eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (deferred income)** oder
2. **der Zuschuss wird bei der Ermittlung der Anschaffungskosten zum Abzug gebracht.**

Der **Passive Rechnungsabgrenzungsposten** ist ertragswirksam über die betriebliche Nutzungsdauer des Vermögenswertes gemäß IAS 20.26 planmäßig aufzulösen. Werden die Anschaffungskosten um den Zuschuss gekürzt, so ergibt sich automatisch eine abschreibungsproportionale Verteilung durch die niedrigeren Abschreibungen in den Folgejahren.

4.2.3 Fair Value

Neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten ist der **fair value** der wichtigste Wertmaßstab im Rahmen der Zugangs- und Folgebewertung. Der auch **beizulegender Zeitwert** genannte fair value wird gemäß IFRS 13.9 als Preis definiert, der in einem geordneten Geschäftsvorfall (orderly transaction) zwischen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag auf dem Hauptmarkt oder, falls kein Hauptmarkt besteht, auf dem vorteilhaftesten Markt (most advantageous market) für den Verkauf eines Vermögenswertes oder die Übertragung einer Schuld erzielt würde. Der Fair Value stellt damit stets einen Exit Price, also den Abgangspreis, dar und nicht den Anschaffungspreis.

Der fair value setzt somit idealtypisch einen vollkommenen und vollständigen Güter- und Kapitalmarkt voraus, auf dem durch Angebot und Nachfrage der Preis ermittelt wird. In der Realität bestehen für bestimmte Vermögenswerte lediglich unvollkommene Märkte. Darüber hinaus gibt es für einzelne Vermögenswerte, wie z.B. einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswert, wie beispielsweise für ein Urheberrecht aufgrund seiner Einzigartigkeit, keinen Markt.

Aufgrund dieser Tatsache erläutert IFRS 13 die Bewertung einzelner Bilanzposten und legt Bewertungsmethoden fest. Danach ist folgende Bewertungshierarchie zu beachten:

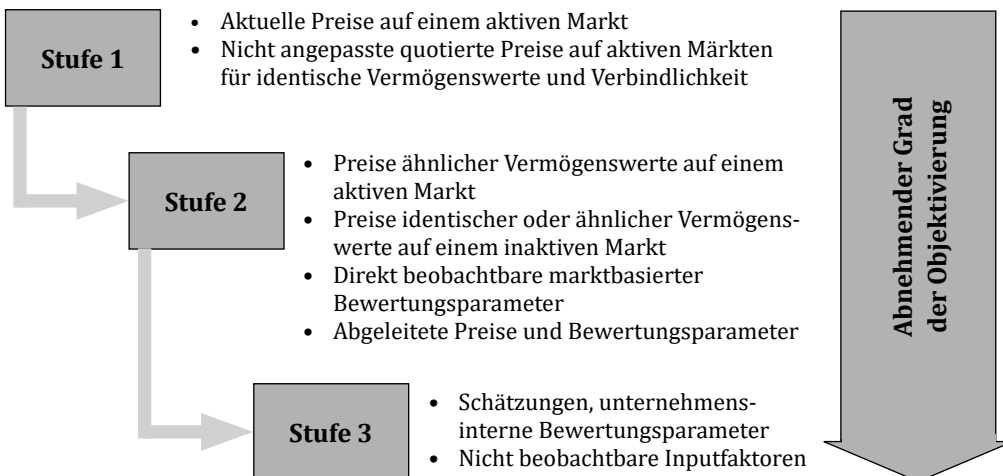


Abb. 10: Fair-Value-Hierarchie zur Kategorisierung der Inputfaktoren (IFRS 13.72)

Die Alternativmethode für die Folgebewertung stellt die **Anschaffungskostenmethode** dar. Nach dieser Folgebewertungsmethode werden die Anlageimmobilien zu fortgeführten Anschaffungskosten wie beim Sachanlagevermögen gemäß IAS 16 ermittelt. Zwingend bei Anwendung der Anschaffungskostenmethode ist u.a. die Angabe des beizulegenden Zeitwertes (fair value) der Immobilie im Anhang.

Das Folgebewertungswahlrecht muss, wie auch bei der Folgebewertung anderer Vermögenswerte stets einheitlich ausgeübt werden. Es ist nicht zulässig, einzelne Immobilien nach IAS 40 unterschiedlich im Rahmen der Folgebewertung zu bewerten.

5.2.6 Fallstudie: Komponentenansatz

Fall: Die ASohn GmbH erwirbt ein bebautes Grundstück, wobei das Gebäude für das Unternehmen nicht zu gebrauchen ist. A Sohn GmbH beauftragt Bauunternehmerin Anja aus der Uckermark mit dem Abriss des alten und dem Bau eines neuen Gebäudes, das als Produktions- und Versandgebäude dienen soll.

Für den Kauf des Grundstücks, dem Abriss des alten und dem Bau des neuen Gebäudes entstehen folgende Aufwendungen (alle Angaben in €):

Kaufpreis des bebauten Grundstücks	500.000 €
Abrisskosten	60.000 €
Architektenhonorar (Planung und Bauüberwachung)	15.000 €
Gebäudeversicherung für das erste Jahr	5.500 €
1. Abschlagszahlung Bauunternehmen	250.000 €
2. Abschlagszahlung Bauunternehmen	150.000 €
Abschlusszahlung Bauunternehmen	200.000 €
Produktionsanlagen	100.000 €
Grund- und Oberflächenarbeiten für einen Parkplatzes auf dem Grundstück	80.000 €
Beleuchtung des Parkplatzes	35.000 €

Der Restwert des neuen Gebäudes wird auf 100.000 € geschätzt.

Aufgrund von gesetzlichen Anforderungen muss ein Teil der Produktionsanlage im Abstand von drei Jahren gewartet werden, wobei ein wesentliches Teil ausgetauscht werden muss, damit der Weiterbetrieb erlaubt ist. Dabei entstehen Kosten i.H.v. 30.000 €.

Der Bau des Gebäudes und die Anlage des Parkplatzes wurden am 01.01.03 abgeschlossen. Das Geschäftsjahr endet zum 31.12.03. Die Nutzungsdauern werden wie folgt geschätzt:

• Gebäude	30 Jahre
• Produktionsanlage	16 Jahre
• Parkplatz	20 Jahre
• Beleuchtung Parkplatz	10 Jahre

Aufgabe:

1. Ermitteln Sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Grundstück, das Gebäude, die Produktionsanlage, den Parkplatz und die Beleuchtung.
2. Zum Ende des Jahres 05 wird die Wartung bzw. Inspektion der Anlage durchgeführt. Erfassen Sie diesen Geschäftsvorfall.
3. Die Produktionsmengen reichen im Laufe des Jahres 05 nicht mehr aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Zur Steigerung der Qualität und der Kapazität investiert das die ASohn GmbH im Dezember 05 insgesamt 100.000 € in die Erneuerung der Anlage. Die erneuerte Produktionsanlage ist am 01.01.06 betriebsbereit. Die geschätzte Nutzungsdauer der Anlage veränderte sich durch die Erneuerung nicht. Wie wirkt sich die Maßnahme auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aus (zu ermitteln ist ebenso der Buchwert zum 31.12.05 sowie die Abschreibung ab 06).

Lösung:

1. Anschaffungs- und Herstellungskosten der einzelnen Anlagen in €:

Grundstück	Gebäude	Produktions- anlagen	Wartung	Parkplatz	Beleuchtung
500.000	60.000	70.000	30.000	80.000	35.000
	15.000				
	250.000				
	150.000				
	200.000				
500.000	675.000	70.000	30.000	80.000	35.000

Gebäude und Produktionsanlage sowie Parkplatz und Beleuchtung sind jeweils als separate Vermögensgegenstände zu aktivieren, da jeweils unterschiedliche Nutzungsdauern erwartet werden. Entsprechend dem Komponentenansatz wird unterstellt, dass die Anschaffungskosten der Produktionsanlage bereits die erste Inspektion, die den Betrieb in den ersten drei Jahren erlaubt, beinhalten. Deshalb ist ein Teil der Anlage i.H.v. 30.000 € separat zu bilanzieren und über die Dauer von drei Jahren abzuschreiben. Der Ausweis beider Komponenten erfolgt als Produktionsanlage. Die Versicherungsprämie steht nicht im Zusammenhang mit der Versetzung des Gebäudes in den betriebsbereiten Zustand und ist somit nicht zu aktivieren.

2. Da wesentliche Teile in bestimmten Zeitabständen überprüft und ersetzt werden müssen, werden die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von 100.000 € in einen Bestandteil für die Wartung (30.000 €) und die Anlage an sich (70.000 €) aufgeteilt. Der Wartungsbestandteil wird über drei Jahre abgeschrieben, sodass er zum Zeitpunkt der Durchführung der Wartung vollständig abgeschrieben ist. Da der dann entstehende Wartungsaufwand einen zukünftigen Nutzenzufluss beinhaltet, ist er als Wartungsbestandteil zu aktivieren und über die folgenden drei Jahre abzuschreiben.

6.3.3 Fallstudie: Kapitalflussrechnung

Sachverhalt: Ihnen liegen die folgende Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der X-GmbH zum 31.12.02 vor. Des Weiteren wird Ihnen durch den Anlagespiegel ersichtlich, dass die X-GmbH 54 T€ Einzahlungen aus den Abgängen des Anlagevermögens erwirtschaftet und 90 T€ in das Anlagevermögen im Jahre 01 investiert hat.

Bilanz zum 31.12.01 der X-GmbH

	31.12.02		31.12.01
	T€	T€	T€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		115	159
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Waren		405	397
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10		0
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>148</u>		<u>94</u>
		158	94
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>411</u>	<u>695</u>
		1.089	<u>1.345</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>32</u>	<u>20</u>
		<u>1.121</u>	<u>1.365</u>

	31.12.02		31.12.01
	T€	T€	T€
A. Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	32		32
Kapitalrücklage	11		10
Bilanzgewinn	<u>182</u>		<u>739</u>
		225	<u>781</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	335		140
2. Sonstige Rückstellungen	<u>30</u>		<u>46</u>
		365	<u>186</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0		0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	242		242
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>289</u>		<u>156</u>
		531	<u>398</u>
		<u>1.121</u>	<u>1.365</u>

Gewinn- und Verlustrechnung**für das Geschäftsjahr vom 01.01.02 bis 31.12.02 der X-GmbH**

	01.01.02–31.12.02		01
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		8.107	8.500
2. Sonstige betriebliche Erträge		117	111
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		- 4.608	- 4.850
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	- 1.282		- 1.191
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>- 269</u>		<u>- 252</u>
		- 1.551	- 1.443

	01.01.02–31.12.02		01
	€	€	€
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		– 81	– 42
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		– 1.867	– 1.815
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>– 33</u>	<u>– 7</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		88	455
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		– 350	– 178
11. Sonstige Steuern		– 95	– 3
12. Jahresüberschuss		– 357	247
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		739	465
14. Gewinnausschüttungen		<u>– 200</u>	<u>0</u>
15. Bilanzgewinn		<u>182</u>	<u>712</u>

Aufgabe: Erstellen Sie die Kapitalflussrechnung der X-GmbH in T€ zum 31.12.02.

Lösung: Kapitalflussrechnung der X-GmbH zum 31.12.02

	Erhöhung/Verminderung der flüssigen Mittel		
	01.01.02–31.12.02		
	T€	T€	T€
I. Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit			
Jahresfehlbetrag		– 357	
Berichtigungen:			
Abschreibungen	81		
Zunahme der Rückstellungen	179		
Zunahme der Vorräte	– 8		
Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	– 10		
Zunahme anderer Aktiva	– 66		
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ohne Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	<u>133</u>		
Berichtigungen, gesamt		<u>309</u>	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit			– 48